



ILLUSTRATION: IGOR KRAVARIK

So werden Anleger über den Tisch gezogen

Das Bundesgericht schiebt illegalen Praktiken einen Riegel vor

VON MEINRAD BALLMER
UND MARCO ZANCHI

Ein wegweisender Entscheid des Bundesgerichts bringt die Finanzbranche ins Zittern. Gelder, die von Vermögensverwaltern als Kickbacks, Retrozessionen, Finder's Fees oder Vermittlungskommissionen kassiert worden sind, gehören den Kunden. Die Branchenusanz, dass Finanzintermediäre Retrozessionen stillschweigend einstreichen, ist widerrechtlich.

Vermögensverwalter, Anlageberater und Banken sind erfinderrisch, wenn es darum geht, ihren Kunden mehr Geld abzuziehen. Oft begnügen sie sich nicht damit, ihren Kunden eine Honorarrechnung für die geleisteten Dienste zu stellen. Manche Akteure verdienen zusätzlich auf vielfältige Weise mit, wenn Kunden Depotgebühren, Transaktionsgebühren oder Gebühren für Anlagevehikel aller Art bezahlen.

Wie Vermögensverwalter sich von Banken schmieren lassen

Manche Vermögensverwalter kassieren ein erstes Mal, wenn sie ihre Kunden zu einer neuen Bank lotsen. Das Finanzinstitut zahlt dann eine so genannte Finder's Fee. Gängig sind zum Beispiel Finder's Fees von einem Achtel- oder einem Viertelprozent jener Gelder, die der Bank neu zufließen.

Danach zahlen viele Banken den Vermögensverwaltern Retrozessionen für praktisch alle Gebühren, die sie dem Kunden belasten. Die Höhe der Retrozessionen liegt in der Regel zwischen 30 und 60 Prozent der abgerechneten Gebühren. Oft ist die Höhe der Rückvergütung von der Höhe des verwalteten Vermögens abhängig. Diese Kickbacks werden zum Bei-

spiel auf Transaktionen bezahlt, aber auch auf Depotgebühren. Manche Anbieter zahlen zudem auf Gebühren von Anlagevehikeln hohe Retrozessionen. So gibt es Rückvergütungen auf Management Fees und Ausgabekommissionen von Anlagefonds oder auf Gebühren und Agios von strukturierten Produkten.

Viele Akteure respektieren das Obligationenrecht nicht

Die Retrozessionen, die der vom Kunden beauftragte Vermögensverwalter im Zusammenhang mit dem Auftrag kassiert, gehören dem Kunden und müssen an ihn herausgegeben werden, hält das Bundesgericht in seinem Grundsatzentscheid fest. Das Bundesgericht schafft damit allerdings

kein neues Recht, es bekräftigt bloss, was für einen Auftragnehmer gemäss Obligationenrecht schon seit über 100 Jahren gilt: «Der Beauftragte soll durch den Auftrag – abgesehen von einem allfälligen Honorar – weder gewinnen noch verlieren; er muss daher alle Vermögenswerte herausgeben, welche in einem inneren Zusammenhang zur Auftragsausführung stehen.» Zu den indirekten Vorteilen, die der Beauftragte herausgeben muss, zählen beispielsweise «Rabatte, Provisionen und Schmiergelder», wie das oberste Schweizer Gericht festhält.

Das Bundesgerichtsurteil macht klar, dass viele Akteure in der Finanzbranche die Regeln des Obligationenrechts nicht respektie-

ren. Laut einer Studie des Instituts für schweizerisches Bankwesen leiten 81 Prozent der Vermögensverwalter Retrozessionen nicht an ihre Kunden weiter. 39 Prozent der Vermögensverwalter legen die Höhe der Retrozessionen gegenüber ihren Kunden nicht offen. 41 Prozent der Vermögensverwalter erklären, dass sie die Retrozessionen auf Anfrage offen legen.

Die Rückerstattungspflicht verjährt erst nach 10 Jahren

Manche Vermögensverwalter lassen ihre Kunden einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf die Retrozessionen unterzeichnen. Doch ob derartige Vertragsklauseln gültig sind, hängt davon ab, ob der Vermögensverwalter seinen Auftraggeber vollumfänglich informiert hat. Das Bundesgericht macht klar, dass der Auftraggeber wissen muss, worauf er verzichtet, damit eine Vereinbarung gültig ist, die dem Vermögensverwalter alle oder einen Teil der Retrozessionen zukommen lässt. «Es kann nicht als üblich unterstellt werden, dass ein Auftraggeber unbesehen auf Rechenschaft verzichtet und mit Einnahmen des Beauftragten einverstanden sei, deren Ausmass er weder kennen noch kontrollieren kann», hält das Bundesgericht fest.

Betroffene Kunden können die ihnen vorenthaltenen Retrozessionen einfordern. Ihr Anspruch verjährt erst nach 10 Jahren. Das Bundesgerichtsurteil könnte nun zu Klagen gegen Vermögensverwalter und Banken führen. «Wir haben mehrere Anfragen von Anlegern aus dem In- und Ausland erhalten, die Retrozessionen einfordern wollen», sagt der Zürcher Wirtschaftsanwalt Daniel Fischer zur SonntagsZeitung.

HOHE RISIKEN FÜR DIE BANKEN

«Die Bedeutung des Bundesgerichtsentscheides geht weit über den Fall hinaus», sagt Anwältin **Sabine Kilgus**. Sie hat mit Rolf Kuhn die Klägerin vor Bundesgericht vertreten. Wenn eine Bank dem Kunden fremde Fonds ins Depot legt und dafür von der Fondsgesellschaft Geld kassiert, gehören die Gebühren dem Kunden.

Das Urteil ist auch im Umgang der Banken mit externen Vermögensverwaltern von Bedeutung. So ist es üblich, dass die Verträge mit externen Geldmanagern vorsehen, dass es diesen obliegt, Kunden über den Bezug von Retrozessionen zu informieren. Wenn nun die Retrozessionen immer dem Kunden zustehen, sofern keine Vereinbarung besteht, frage sich, sagt Kilgus, ob eine Bank überhaupt befugt sei, einem

externen Vermögensverwalter die Retrozessionen weiterzuleiten, solange die Bank keine Kenntnis davon habe, ob zwischen dem Kunden und dem externen Vermögensverwalter eine entsprechende Vereinbarung besteht. Ohne eine **Ermächtigung** des Kunden dürfte der externe Verwalter nicht befugt sein, sich Gelder, die dem Kunden zustehen, auf ein eigenes Konto auszahlen zu lassen. Weitere Haftungsrisiken für die Banken ergeben sich aus dem Gesetz gegen den **unlauteren Wettbewerb**. Untlauter könnte eine Bank handeln, wenn sie einem externen Vermögensverwalter Vergünstigungen anbietet, die diesem rechtmässig nicht zustehen und die geeignet sind, ihn zu pflichtwidrigem Verhalten (z.B. Churning) zu verleiten.

BÜROHR

Banker, die Steuern hinterziehen, riskieren ein Berufsverbot. Die Eidgenössische Bankenkommission EBK unter ihrem Präsidenten **Eugen Haltiner** hat entschieden, dass ein Banker seinen Sessel räumen muss, weil er den Fiskus geprellt hat. EBK-Sprecherin **Tanja Kocher** will zu einzelnen Entscheiden nicht Stellung nehmen, bestätigt aber die Haltung der EBK: Wer der «schweren Steuerhinterziehung in eigener Sache» schuldig ist, biete keine Gewähr für die einwandfreie Geschäftsführung einer Bank. Als «schwer» gilt auch, wenn die hinterzogene Summe hoch ist.

Bei der grössten Schweizer Bank gilt seit gestern ein striktes Rauchverbot. Geschmaucht werden darf nur noch in wenigen, speziell dafür vorgesehenen Raucherräumen. UBS-Mitarbeiter fragen sich nun, ob das Verbot auch für **Marcel Ospel** gilt oder ob dessen persönliche Büros kurzerhand zu Raucherräumen deklariert werden. Gespannt wartet das rauchende Fussvolk darauf, wo der Big Boss in Zukunft pafft.

Der Preis für den «Schönredner der Woche» gewinnt **Ueli Haldimann**, Chefredaktor des Schweizer Fernsehens (SF). Mit einer täglichen Börsensendung jeweils um 19.27 Uhr vor der «Tagesschau» sowie einem wöchentlichen Wirtschaftsmagazin wolle SF die Kompetenz in Wirtschaftsfragen «massiv ausbauen»,

behauptet Haldimann. Massiv ausgebaut werden damit in Wirklichkeit die Sponsoringeinnahmen: Indem er die Börsen-News vor der «Tagesschau» platziert, dürfen sie – wie die Wettersendung «Meteo» – gesponsert werden.

Den 2. Platz als «Schönredner der Woche» gewinnt **Peter Zbinden**, der seinen Rücktritt als Chef der Alptransit damit begründet, «der Zeitpunkt» sei «ideal» – eine schöne und Gesichtswahrende Umschreibung dafür, dass seine Position unhaltbar geworden war.

Die Schweiz hat eher zu viel als zu wenig Käsereien. Trotzdem will der Walliser Milchverband 5,5 Millionen Franken in eine neue Anlage investieren. In der Branche gärt es ob den Ausbauplänen. Am Freitag unternahm der Vorstand der Schweizer Milchproduzenten einen Ausflug nach Linthal. Tatsache ist, dass **Maurice Chevrier**, der Vertreter des Walliser Milchverbandes, dem Vorstandsausflug fern blieb.

Swissfirst-Grossaktionär **Rumen Hranov** erstattete im letzten Jahr Strafanzeige gegen Swissfirst-Chef **Thomas Matter**. Hranov fühlte sich beim Zusammenschluss von Swissfirst und Bank am Bellevue hintergangen. Dem Paukenschlag folgte bislang rein gar nichts. Nun hat Hranov – ohne Matter zuvor an der GV zu belästigen – seine Swissfirst-Aktien verkauft.

ANZEIGE

Die Kaderschmiede direkt beim HB Zürich

NEU! DIPL. BETRIEBSWIRTSCHAFTER/IN HF
Richtung «General Management» und «Banking & Finance»

NEU! DIPL. CONTROLLER/IN NDS HF

NEU! DIPL. PERSONALLEITER/IN NDS HF

NEU! DIPL. QUALITÄTSMANAGER/IN NDS HF

und weitere erstklassige
LEHRGÄNGE UND SEMINARE

SIB SCHWEIZERISCHES
INSTITUT FÜR
BETRIEBSÖKONOMIE

DIE SCHWEIZER
KADERSCHMIEDE

ZÜRICH/CITY
WWW.SIB.CH
043 322 26 66